

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **Satzungsbeschlusses**

*zur*

### **„Änderung des Bebauungsplanes „Kirchdorf-Nord, BA III“ mit Deckblatt-Nr. 2 (Wittelsbacher Straße - West)**

*gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB)*

Der Gemeinderat Kirchdorf a.Inn hat am 25.05.2020 das Deckblatt Nr. 2 „Kirchdorf-Nord, BA III“ Bereich Wittelsbacher Straße - West einschließlich Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, da er aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Geltungsbereich des Änderungsdeckblattes befindet sich nördlich des Westastes der Wittelsbacher Straße und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Grundstücksgrenzen Flurnummer 1184 und 41/2 Gmkg. Kirchdorf a.Inn

im Osten: durch die Grundstücksgrenze Flurnummer 41/2 Gmkg. Kirchdorf a.Inn

im Süden: durch die bebauten Grundstücke entlang des Kirchenweges

im Westen: durch die bebauten Grundstücke entlang der Bierstraße

und umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchdorf a.Inn: Fl. Nr. 41/6, 1184/7, 1184/6, 1184/5 sowie die südlichen Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1184 und 41/2.

Das Deckblatt-Nr. 2 in der Fassung vom 25.05.2020 liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 22, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a.Inn, öffentlich aus und kann während der üblichen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.**

Kirchdorf, den 26.05.2020

Johann Springer  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln am 26.05.2020 und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchdorf a.Inn, Nr. 06/2020 (Juni 2020) am 02.06.2020.

Kirchdorf a.Inn, den 26.05.2020

i.A.

Edmüller